

Änderungsantrag 2**Anna Cavazzini**

im Namen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Bericht**A9-0343/2023****Christian Ehler**

Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung)
(COM(2023)0161 – C9-0062/2023 – 2023/0081(COD))

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 19 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

1. Öffentliche Auftraggeber oder Auftraggeber stützen die Vergabe von Aufträgen für im Anhang aufgeführte Netto-Null-Technologien im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge auf das wirtschaftlich günstigste Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, das mindestens den Beitrag des Angebots zu Nachhaltigkeit und Resilienz umfasst, im Einklang mit den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU oder 2014/25/EU und den geltenden sektoralen Rechtsvorschriften sowie mit den internationalen Verpflichtungen der Union, einschließlich des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen und anderer internationaler Übereinkünfte, an die die Union gebunden ist.

1. Öffentliche Auftraggeber oder Auftraggeber stützen die Vergabe von Aufträgen für im Anhang aufgeführte Netto-Null-Technologien im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge auf das wirtschaftlich günstigste Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, das mindestens den Beitrag des Angebots zu Nachhaltigkeit und Resilienz umfasst, im Einklang mit den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU oder 2014/25/EU und den geltenden sektoralen Rechtsvorschriften sowie mit den internationalen Verpflichtungen der Union, einschließlich des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen und anderer internationaler Übereinkünfte, an die die Union gebunden ist. **Die öffentlichen Auftraggeber oder die Auftraggeber stellen sicher, dass das Vergabeverfahren offen, diskriminierungsfrei und transparent abläuft und einen fairen Wettbewerb zwischen allen infrage kommenden Anbietern ermöglicht.**

Or. en

14.11.2023

A9-0343/3

Änderungsantrag 3

Anna Cavazzini

im Namen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Bericht

A9-0343/2023

Christian Ehler

Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung) (COM(2023)0161 – C9-0062/2023 – 2023/0081(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. **Grundlage** für den Beitrag des Angebots zu Nachhaltigkeit **und Resilienz bilden** die folgenden **kumulativen** Kriterien, die objektiv, transparent und diskriminierungsfrei sein müssen:

Geänderter Text

2. Für den Beitrag des Angebots zu Nachhaltigkeit **werden** die folgenden Kriterien **berücksichtigt**, die objektiv, transparent und diskriminierungsfrei sein müssen:

Or. en

14.11.2023

A9-0343/4

Änderungsantrag 4

Anna Cavazzini

im Namen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Bericht

A9-0343/2023

Christian Ehler

Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung)
(COM(2023)0161 – C9-0062/2023 – 2023/0081(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ökologische Nachhaltigkeit, **die über** die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Mindestanforderungen **hinausgeht**,

Geänderter Text

a) ökologische Nachhaltigkeit, **wobei mindestens** die in den geltenden Rechtsvorschriften **der Union oder der Mitgliedstaaten** festgelegten Mindestanforderungen **erfüllt werden oder darüber hinausgegangen wird**;

Or. en

14.11.2023

A9-0343/5

Änderungsantrag 5

Anna Cavazzini

im Namen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Bericht

A9-0343/2023

Christian Ehler

Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung) (COM(2023)0161 – C9-0062/2023 – 2023/0081(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) wenn eine innovative Lösung entwickelt **werden muss**, die Auswirkungen und Qualität des Durchführungsplans, einschließlich Risikomanagementmaßnahmen,

Geänderter Text

b) wenn eine innovative Lösung entwickelt **wird**, die Auswirkungen und Qualität des Durchführungsplans, einschließlich Risikomanagementmaßnahmen,

Or. en

14.11.2023

A9-0343/6

Änderungsantrag 6

Anna Cavazzini

im Namen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Bericht

A9-0343/2023

Christian Ehler

Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung) (COM(2023)0161 – C9-0062/2023 – 2023/0081(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) der Beitrag des Angebots zur Resilienz unter Berücksichtigung des Anteils der Produkte, die aus einer einzigen, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷² bestimmten Bezugsquelle stammen, die im letzten Jahr mit verfügbaren Daten vor dem Zeitpunkt der Ausschreibung die Bezugsquelle für mehr als 65 % der Lieferungen für diese spezifische Netto-Null-Technologie innerhalb der Union war. **entfällt**

⁷² *Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).*

Or. en

Änderungsantrag 7**Anna Cavazzini**

im Namen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Bericht**A9-0343/2023****Christian Ehler**

Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung)
(COM(2023)0161 – C9-0062/2023 – 2023/0081(COD))

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

2a. Für den Beitrag des Angebots zu Resilienz werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, die objektiv, transparent und diskriminierungsfrei sein müssen: der Beitrag des Angebots zu Resilienz, wobei der Schwerpunkt auf der Diversifizierung der entsprechenden Lieferketten und der Energieversorgungssicherheit der Union liegt. Die Bezüge gelten als unzureichend resilient und unzureichend diversifiziert, wenn eine einzige Bezugsquelle, die nicht in der EU ansässig ist, wie gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷² bestimmt, im letzten Jahr, für das Daten vorliegen, mehr als 65 % der Gesamtnachfrage in der Union nach einer bestimmten Netto-Null-Technologie oder den hauptsächlich für die Herstellung dieser Technologien verwendeten Bauteilen gedeckt hat. Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, in dem sie die Anwendung dieser Kriterien im Einklang mit Artikel 22 Absatz 2 festlegt.

⁷² **Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur**

*Festlegung des Zollkodex der Union (ABl.
L 269 vom 10.10.2013, S. 1).*

Or. en

14.11.2023

A9-0343/8

Änderungsantrag 8

Anna Cavazzini

im Namen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Bericht

A9-0343/2023

Christian Ehler

Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung) (COM(2023)0161 – C9-0062/2023 – 2023/0081(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber weisen dem Beitrag des Angebots zu Nachhaltigkeit und Resilienz eine Gewichtung zu, die zwischen 15 % und 30 % der Zuschlagskriterien liegt, unbeschadet der Anwendung von Artikel 41 Absatz 3 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 67 Absatz 5 der Richtlinie 2014/24/EU oder Artikel 82 Absatz 5 der Richtlinie 2014/25/EU für eine höhere Gewichtung der in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Kriterien.

Geänderter Text

3. Öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber weisen dem Beitrag des Angebots zu Nachhaltigkeit und Resilienz eine Gewichtung zu, die zwischen 15 % und 30 % der Zuschlagskriterien liegt – **wobei sie sowohl den Beitrag zu Nachhaltigkeit als auch den Beitrag zu Resilienz ausgewogen berücksichtigen** –, unbeschadet der Anwendung von Artikel 41 Absatz 3 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 67 Absatz 5 der Richtlinie 2014/24/EU oder Artikel 82 Absatz 5 der Richtlinie 2014/25/EU für eine höhere Gewichtung der in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Kriterien.

Or. en

Änderungsantrag 9**Anna Cavazzini**

im Namen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Bericht**A9-0343/2023****Christian Ehler**

Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung)
(COM(2023)0161 – C9-0062/2023 – 2023/0081(COD))

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 19 – Absatz 4***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

4. Der öffentliche Auftraggeber oder ***Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Erwägungen in Bezug auf den Beitrag des Angebots zu Nachhaltigkeit und Resilienz von Netto-Null-Technologien*** anzuwenden, wenn ***deren*** Anwendung den öffentlichen Auftraggeber oder den Auftraggeber dazu zwingen würde, Ausrüstungen anzuschaffen, die unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würden oder sich in ihren technischen Merkmalen von den vorhandenen Ausrüstungen unterscheiden, was zu Inkompatibilität oder technischen Schwierigkeiten bei Betrieb und Wartung führen würde. Die öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber können Kostenunterschiede von mehr als 10 % als unverhältnismäßig betrachten. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Möglichkeit, ungewöhnlich niedrige Angebote gemäß Artikel 69 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 84 der Richtlinie 2014/25/EU auszuschließen, und unbeschadet anderer ***Zuschlagskriterien*** gemäß den EU-Rechtsvorschriften, einschließlich sozialer Aspekte gemäß Artikel 30 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 1, zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 67 Absatz 2 der

4. ***Abweichend von Absatz 3 kann*** der öffentliche Auftraggeber oder ***der Auftraggeber beschließen***, den Beitrag von ***Netto-Null-Technologien*** zu Nachhaltigkeit und Resilienz ***nicht*** anzuwenden, wenn ***die*** Anwendung den öffentlichen Auftraggeber oder den Auftraggeber ***offenkundig*** dazu zwingen würde, Ausrüstungen anzuschaffen, die unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würden oder sich in ihren technischen Merkmalen von den vorhandenen Ausrüstungen unterscheiden, was zu Inkompatibilität oder technischen Schwierigkeiten bei Betrieb und Wartung führen würde. Die öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber können Kostenunterschiede von mehr als 10 % ***im Vergleich zu einem Angebot ohne Beitrag zu Nachhaltigkeit und Resilienz*** als unverhältnismäßig betrachten. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Möglichkeit, ungewöhnlich niedrige Angebote gemäß Artikel 69 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 84 der Richtlinie 2014/25/EU auszuschließen, und unbeschadet anderer ***Zuschlags- und Ausschlusskriterien*** gemäß den EU-Rechtsvorschriften, einschließlich ***qualitativer und*** sozialer Aspekte gemäß Artikel 30 Absatz 3 und Artikel 36

Richtlinie 2014/24/EU sowie Artikel 36
Absatz 2 und Artikel 82 Absatz 2 der
Richtlinie 2014/24/EU.

Absatz 1, zweiter Gedankenstrich der
Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 18 Absatz 2
und Artikel 67 Absatz 2 der
Richtlinie 2014/24/EU sowie Artikel 36
Absatz 2 und Artikel 82 Absatz 2 der
Richtlinie 2014/24/EU.

Or. en